

Synopse

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus (Sondernutzungssatzung)	1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus (Sondernutzungssatzung)
Präambel Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat in ihrer Tagung am 24.10.2007 aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, sowie in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 18, 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218), in der jeweils geltenden Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20. Februar 2003 (BGBl. I. S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen	Präambel Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl Bbg Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 18, 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 357), in der jeweils geltenden Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. S. 1206), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Tagung am ...folgende 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus (Sondernutzungssatzung) beschlossen:
§ 7 Erlaubnisantrag (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist grundsätzlich gemäß Vordruck (3-fach) bei der Stadt Cottbus, mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn einzureichen. (2) Die Stadt ist berechtigt, weitere Unterlagen, wie z. B. städtebauliche oder andere ordnungsrechtliche Bescheide, Genehmigungen oder Erlaubnisse vom Antragsteller zu verlangen. Antragsteller sind grundsätzlich diejenigen, die unmittelbar für die Durchführung der Sondernutzung verantwortlich sind. Treten bei einer Maßnahme mehrere Nutzer auf, bestimmt die Verantwortung für die unmittelbare Antragstellung der Veranlasser (auch Bauherr) der Maßnahme. Der Veranlasser hat in jedem Fall den Erlaubnisantrag gegenzuzeichnen.	Artikel 1 Änderung § 7 Erlaubnisantrag wird wie folgt geändert: (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich gemäß Vordruck (3-fach) bei der Stadt Cottbus zu stellen. Die Antragsbearbeitung erfolgt bei Vorliegen aller Unterlagen innerhalb von 4 Wochen. (2) Die Stadt ist berechtigt, weitere Unterlagen, wie z. B. städtebauliche oder andere ordnungsrechtliche Bescheide, Genehmigungen oder Erlaubnisse vom Antragsteller zu verlangen. Antragsteller sind grundsätzlich diejenigen, die unmittelbar für die Durchführung der Sondernutzung verantwortlich sind. Treten bei einer Maßnahme mehrere Nutzer auf, bestimmt die Verantwortung für die unmittelbare Antragstellung der Veranlasser (auch Bauherr) der Maßnahme. Der Veranlasser hat in jedem Fall den Erlaubnisantrag gegenzuzeichnen.

	(3) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) sowie die §§ 71 a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264).
--	---

§ 14 Inkrafttreten/Außerkräfttreten (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus vom 26.03.2003 (Beschluss – Nr. IV-024-46/03) außer Kraft. Cottbus, den 25. 10. 2007 In Vertretung gez. Holger Kelch Bürgermeister	Artikel 2 Inkrafttreten Die 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus (Sondernutzungssatzung), tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Cottbus, Frank Szymanski Oberbürgermeister
--	---